



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21257 –**

### **Frage Nummer 49**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Christina  
Haubrich**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum sie Angehörigen von an oder mit Covid-19 verstorbenen Personen eine Abschiednahme am offenen Sarg nicht erlaubt, obwohl dies laut Robert Koch-Institut mit entsprechendem Abstand möglich ist, auf welcher Grundlage diese Regelung in Bayern basiert und ob sie eine Änderung in absehbarer Zeit plant?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Mit der Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestV) vom 11. März 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl Nr. 6/2021, Seite 138) wurde u. a. § 7 BestV neu gefasst. Nach dem neuen § 7 BestV handelt es sich bei SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen um infektiöse Verstorbene (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BestV). Dies entspricht den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen in der Fassung vom 3. März 2021<sup>1</sup>. Infektiöse Verstorbene sind nach § 7 Abs. 1 Satz 3 BestV unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Weise einzuhüllen. Im Anschluss ist die entsprechend eingehüllte Leiche unverzüglich einzusargen, wobei der Sarg nicht mehr geöffnet werden darf. Danach sind ein Waschen und Einkleiden des Leichnams sowie eine Abschiednahme am offenen Sarg grundsätzlich untersagt, um eine Übertragung der Infektion beim Umgang mit dem Verstorbenen zu verhindern. Hintergrund ist, dass für eine angemessene Abschiednahme am offenen Sarg von einem SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen einige Vorbereitungsmaßnahmen durchzuführen sind. Diese bedeuten ggf. ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für das Bestattungspersonal.

Das Gesundheitsamt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehend dargestellten Vorgaben des Infektionsschutzes zulassen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 BestV). Im Rahmen der Prüfung eines Antrags wird insbesondere das Interesse der Angehörigen an einer Abschiednahme am offenen Sarg mit der erhöhten Gefahr einer Übertragung der Infektionskrankheit durch den Verstorbenen abgewogen. Bisher liegen der Staatsregierung keine Informationen vor, dass Genehmigungen im Einzelfall durch das Gesundheitsamt nicht erteilt worden sind.

Eine Änderung der BestV ist daher vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

<sup>1</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Verstorbene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html),  
Abruf am 11. Februar 2022

